

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Oktober 1874.

№ 44.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Statut der Charlotten-Stiftung für Philologie; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Seite 381.  
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 384.  
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz von Zoll- u. Aemtern 385.  
4. Marine und Schifffahrt: Nachtrag zum Verzeichnisse der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für große

Fahrt; Beginn der Seesteuermanns-Prüfung u. c. in Leer; Erscheinen des Verzeichnisses der deutschen Kauffahrtschiffe für 1874 385.  
5. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 386.  
6. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: Postverbindung mit Konstantinopel; Korrespondenzverkehr mit Ostindien 387.

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Die am 8. März 1871 zu Pietra Santa verstorbene Frau Wittwe Charlotte Stiepel geb. Frelin von Hopffgarten hat letztwillig unter anderen gemeinnützigen Stiftungen die Errichtung einer Stiftung zu Gunsten deutscher junger Philologen angeordnet, und den jedesmaligen Kanzler des Deutschen Reichs zum Vollstrecker ihres Testaments und zum Kurator ihres Nachlasses ernannt.

Das auf Grund der Bestimmungen der Erblasserin für die letzt erwähnte Stiftung aufgestellte, hierunter mitgetheilte Statut ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. September d. Js. landesherrlich genehmigt worden.

### Statut

#### der Charlotten-Stiftung für Philologie.

##### §. 1.

Die Charlotten-Stiftung für Philologie ist eine der gemeinnützigen Stiftungen, welche die am 8. März 1871 zu Pietra Santa bei Livorno verstorbene Frau Wittwe Charlotte Stiepel geb. Frelin von Hopffgarten in ihrem am 1. September 1869 zu London errichteten Testamente mit der Bestimmung gegründet hat, daß diese Stiftungen sämmtlich den Namen „Charlotten-Stiftung“ tragen sollen.



§. 2.

Die Charlotten-Stiftung für Philologie hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihren Sitz und Gerichtsstand hat sie in Berlin.

Kurator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des Deutschen Reichs. Demselben steht die unbeschränkte Verwaltung des Vermögens der Stiftung, auch die Verfügung über die Substanz desselben, und die Vertretung der Stiftung nach außen in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen zu, in welchen die Befehle des Reichspräsidenten die Vertretung einer dritten Person die Verbringung einer Spezial-Vollmacht erfordern.

§. 3.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reich angehöriger Philologen bestimmt, welche die Unterstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste amtliche Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Mit der wissenschaftlichen Leitung der Stiftung ist die Königlich preussische Akademie der Wissenschaften beauftragt. Die philosophisch-historische Klasse der Akademie wählt eine ständige Kommission, welche die Aufgaben aus dem Gebiete der Philologie bestimmt, die eingeleisteten Arbeiten prüft und dem Verfasser derselben Arbeit, welche die meiste oder, falls keine anderen Arbeiten eingegangen sind, an sich die genügende Befähigung zeigt, das Stipendium der Stiftung als Preis zuerkennt. Die Klasse berichtet hierüber an die Akademie, nach deren Genehmigung und in deren Namen die Bekanntmachungen erfolgen.

§. 5.

In jedem vierten Jahre macht die Akademie die Preis-Aufgabe in der auf den Anfang des Monats Juli fallenden öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage und dann durch die Zeitungen bekannt.

Die Verkündigung der im Jahre 1874 zu stellenden Preis-Aufgabe erfolgt ausnahmsweise in einer der gewöhnlichen Sitzungen der Akademie und durch die Zeitungen vor dem Ablauf des Monats Oktober genannten Jahres.

§. 6.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März der Verkündigung der Preisaufgabe folgenden Jahres an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkzettel versehen und in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben, und der Nachweis zu liefern, daß die im §. 3 bestimmten Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

§. 7.

In der öffentlichen Sitzung am nächsten Leibniz-Tage, zuerst am Leibniz-Tage des Jahres 1875, erteilt die Akademie der als des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genuße der zur Zeit jährlich  $4\frac{1}{2}\%$  betragenden Rinsen des Stiftungskapitals von zehntausend Thalern auf die jedesmalige Dauer von vier Jahren.

Das Stipendium wird dem Stipendiaten in vier Jahresraten gewährt, von denen die erste am Leibniz-Tage des Jahres der Verleihung des Preises, die drei übrigen je am ersten Juli der nächstfolgenden Jahre zur Zahlung gelangen.

§. 8.

Ertheilt die Akademie keiner der eingereichten Arbeiten den Preis, so stellt sie in derselben Sitzung eine neue Aufgabe, oder wiederholt die ungelöste.

Diejenigen Zinsen des Stiftungskapitals, welche bis zum 1. Juli 1874 schon auf gekommen sind und künftig etwa in Ermangelung eines zum Genuße Berechtigten unverwendet bleiben werden, sind zur Erhöhung des Kapitals bestimmt, um in geeigneten Fällen zur Ertheilung von Nebenpreisen zu dienen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

Im Auftrage:

E. d.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Knecht Daniel Liefkief, geboren 1850 zu Moskau in Rußland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Königsberg vom 14. Oktober d. Js.;
2. der Kordmacher Franz Altmann aus Bullendorf (Bezirk Friedland in Böhmen), 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen mehrfachen schweren Diebstahls, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Liegnitz vom 14. Oktober d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. die Einwohnerfrau Josephine Lorenz, geboren und ortsangehörig zu Alt-Zielen in Ruffisch-Polen, ungefähr 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Marienwerder vom 18. September d. Js.;
4. der Kleidermacher Joseph Radmann, 43 Jahre alt, gebürtig aus Delbrück (Kreis Paderborn, Provinz Westphalen, Königreich Preußen), im Jahre 1857 unter Entlassung aus der preussischen Staatsangehörigkeit nach dem Königreich der Niederlande ausgewandert, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Düsseldorf vom 19. Oktober d. Js.;
5. der Tagelöhner Francesco Janon, geboren 1855 zu Rabbi in Süd-Tirol und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Grafenau vom 25. September d. Js.;
6. der Gärtner Friedrich Sulzer aus Winterthur (Kanton Zürich in der Schweiz), 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Schwarzwald-Kreises zu Reutlingen vom 13. Oktober d. Js.;
7. die unverheiratete Anna Kob, geboren den 25. August 1855 zu Beffort (Großherzogthum Luxemburg),
8. Alfred Barbé, geboren im Jahre 1856 zu Nog (Departement Haute-Saône in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 7 wegen Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht, zu 8 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 14. und 19. Oktober d. Js.;
9. die unverheiratete Josephine Hartmann, geboren und ortsangehörig zu Luzern in der Schweiz, 16 Jahre alt,
10. der Müller Friedrich Johann Rudolf Stern, geboren und ortsangehörig zu Rütli (Kanton Bern in der Schweiz), 22 Jahre alt,

11. Pasquale Salvadori, geboren und ortsgenähört zu Venedig in Italien, 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 10 und 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 19., 20. und 24. Oktober d. Jg.; aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

## 2. Münz - Wesen.

U e b e r s i c h t  
der in den deutschen Münzstätten bis zum 17. Oktober 1874  
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 11. bis 17. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.					
	20 Mark- stücke.	10 Mark- stücke.	1 Mark- stücke.	20 Pfennig- stücke.	10 Pfennig- stücke.	5 Pfennig- stücke.	2 Pfennig- stücke.	1 Pfennig- stücke.						
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	7,142	30	36,245	10	11,845	10			
b) Hannover . .	—	728,930	—	—	16,236	30	10,873	70	7,295	70	3,132	20		
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	42,064	50	—	—	7,724	08	8,496	14		
d) München . .	—	—	279,600	40,800	11,100	—	—	—	2,976	—	984	—		
e) Dresden . . .	—	—	96,000	—	—	—	11,959	25	4,464	00	—	—		
f) Stuttgart . .	—	—	126,024	40,543	60	15,982	80	7,967	—	3,296	60	2,047	60	
g) Karlsruhe . .	897,560	—	201,978	—	—	—	—	9,900	—	3,106	—	2,107	—	
h) Darmstadt . .	—	—	31,500	3,699	60	11,875	—	—	—	—	—	1,625	—	
<b>Wocher waren geprägt . .</b>	<b>897,560</b>	<b>728,930</b>	<b>735,102</b>	<b>85,043</b>	<b>20</b>	<b>97,258</b>	<b>60</b>	<b>47,842</b>	<b>25</b>	<b>65,108</b>	<b>08</b>	<b>30,237</b>	<b>04</b>	
	869,171,880	209,831,280	26,921,314	7,798,216	60	4,139,439	80	730,208	05	1,194,586	89	491,127	06	
<b>Gesamt - Aus- prägung . . .</b>	<b>870,069,440</b>	<b>210,560,210</b>	<b>27,656,416</b>	<b>7,883,250</b>	<b>80</b>	<b>4,236,698</b>	<b>40</b>	<b>778,051</b>	<b>20</b>	<b>1,259,691</b>	<b>97</b>	<b>521,261</b>	<b>10</b>	
	1,080,629,650	Mark.	35,639,675	Mark	80	Pf.	5,014,749	Mark	60	Pf.	1,784,059	Mark	7	Pf.